

GESELLSCHAFT SCHWEIZ-CHINA
SOCIÉTÉ SUISSE-CHINE
SOCIETÀ SVIZZERA-CINA
SWISS-CHINESE ASSOCIATION

瑞中協會

STATUTEN

Art. 1

Name

Die Gesellschaft Schweiz-China, nachfolgend Gesellschaft genannt, ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB.

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Schweiz und China und die Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der beiden Länder. Sie soll auch einen Beitrag leisten zur vertieften Zusammenarbeit zwischen den beiden Völkern und Staaten. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck auch in Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die ähnliche Ziele haben. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen, Publikationen und Medienarbeit.

Art. 3

Finanzen

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen insbesondere aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Sponsorgeldern
- Beiträgen von Behörden und weiteren Institutionen
- Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen
- Vermächnissen und Schenkungen.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder können Privatpersonen und juristische Personen werden, welche die Zielsetzungen der Gesellschaft unterstützen und deren Statuten dem Vereinszweck der Gesellschaft nicht widersprechen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Jahresbeitrag

Privatpersonen leisten einen Jahresbeitrag oder einen Beitrag auf Lebenszeit. Juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag und der Beitrag auf Lebenszeit werden jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des -Vorstandes festgelegt.

Art. 7

Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Zwei-Drittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt.

Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft oder die schweizerisch-chinesischen Beziehungen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit Bekanntmachung der Traktanden 10 Tage im Voraus einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann

- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder

verlangt werden und ist sodann vom Vorstand unter Anführung des Grundes und Bekanntmachung der Traktanden 10 Tage im Voraus einzuberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes

Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Entscheid über weitere Geschäfte, die vom Vorstand traktandiert sind.

Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Organisationen.

Art. 12

In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Statutenänderungen, Zusammenschluss mit andern Vereinen oder Organisationen und Auflösung des Vereins müssen mit Zwei-Drittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 13

Geheime Abstimmung kann beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er erledigt alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesen sind.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und mindestens vier andere Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen mit andern Organisationen.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der andern Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 17

Revisoren

Die Generalversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Auflösung

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so soll das nach der Liquidation des Vereins vorhandene Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Art. 19

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. März 1945. Sie treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 7. Juli 2010 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **7. Juli 2010** beschlossen.